RASCHMANN, SIMONE-CHRISTIANE, ***Einige Bemerkungen zu Steuern, Abgaben und Dienstpflicht im uigurischen Königreich von Qoco (13.-14. Jh.)*** , Altorientalische Forschungen, 19:1 (1992) p.155

Altorientalische Forschungen	**19**	1992	1	155–159

Simone-Christiane Raschmann

Einige Bemerkungen zu Steuern, Abgaben und Dienstpflicht im uigurischen Königreich von Qočo (13.–14. Jh.)*

Stellt man spezielle Untersuchungen zu den sozialökonomischen Verhältnissen im uigurischen Königreich von Qočo (850–1250) an, so ist man, wie bereits oft erwähnt, als Primärquellen auf die in nur sehr begrenztem Umfang überlieferten uigurischen Wirtschaftsdokumente angewiesen. Daß diese wiederum fast ausschließlich jener Zeit zuzurechnen sind, in der das Reich von Qočo bereits Vasall des mongolischen Großreiches war, ist ebenfalls ausreichend nachgewiesen. Daher bieten die von H. F. Schurmann[1] und J. M. Smith, Jr.[2] veröffentlichten detaillierten Untersuchungen zur mongolischen Steuerpraxis im 13. Jh. einen guten Ausgangspunkt zu der hier zu erörternden Problematik.

Die uigurischen Dokumente, die uns direkte Auskunft über die verschiedenen Steuern, Abgaben und Dienstpflichten geben, haben einen sehr unterschiedlichen Charakter. Es handelt sich dabei zum größten Teil um Textfragmente, die bereits von W. Radloff in den „Uigurischen Sprachdenkmälern“[3] publiziert wurden. Angaben über Steuer- und Abgabearten enthalten zum einen Dokumente, die – obwohl zum Teil noch sprachlich und damit inhaltlich nicht ganz klar – im weitesten Sinne als Abgabelisten zu bezeichnen sind, so z. B. USp 9, 39, 69, U 6189, Ramstedt I[4]. In ihnen sind folgende Termini für Abgaben bzw. Steuern belegt: *qubčir* (einmal auch *qipčur*) „Steuer“[5], mongolisches Lehnwort; *qalan* „Grundsteuer, Steuer für Ackerbauern“, belegt seit der Mongolenzeit, Etymologie noch unklar; *basïγ* „eine Steuer“(Dev. N. von *bas-* „drücken, pressen“).

Eine weitere, im vorliegenden Zusammenhang wichtige Quelle bilden zwischen Einzelpersonen geschlossene Verträge, z. B. Pachtverträge. Aufschlußreiches Material

* Leicht überarbeitete Fassung eines Vortrages, gehalten auf der 31. Tagung der Permanent International Altaistic Conference, Weimar, Juni 1988.

[1] H. F. Schurmann, Mongolian Tributary Practices of the Thirteenth Century, in: Harvard Journal of Asiatic Studies 19 [1956], 304–389.

[2] J. M. Smith, Mongol and Nomadic Taxation, in: HJAS 30 [1970], 46–85.

[3] W. Radloff, Uigurische Sprachdenkmäler, Leningrad 1928 (im folgenden: USp).

[4] G. J. Ramstedt, Four Uigurian Documents, in: C. G. Mannerheim, Across Asia from West to East in 1906–1908, Helsinki 1940, 4–5.

[5] Dem Steuerterminus *qubčir* sind bisher eine Reihe von Einzeluntersuchungen gewidmet worden (vgl. zuletzt etwa A. P. Grigor'ev, Nalogovyj termin „kupčir“, in: Turcologica, Leningrad 1976, 235–240). Grigor'ev unterstützt nach der Untersuchung weiteren Belegmaterials die These V. V. Bartol'ds hinsichtlich dessen inhaltlicher Deutung des Begriffs *qubčir*. Bartol'd geht davon aus, daß die *qubčir*-Steuer hauptsächlich von Nomaden in Form von Naturalien erhoben wurde, aber auch als Kopfsteuer von der seßhaften Bevölkerung. Er zieht daraus den Schluß, daß man unter *qubčir* alle direkten Steuern verstehen muß, die von den Ackerbauern und von den Nomaden erhoben wurden.

Copyright (c) 2006 ProQuest Information and Learning Company
Copyright (c) Akademie Verlag GmbH

RASCHMANN, SIMONE-CHRISTIANE, ***Einige Bemerkungen zu Steuern, Abgaben und Dienstpflicht im uigurischen Königreich von Qoco (13.-14. Jh.)*** , Altorientalische Forschungen, 19:1 (1992) p.155

bieten auch jene Dokumente, die mit der Institution des *inčü*-Landes im Zusammenhang stehen. Die Verrichtung von Arbeit auf diesem *inčü*-Land war, wie Clark schreibt, eine der Formen des Tributs, die allgemein unter der Bezeichnung *alban* zusammengefaßt wurden und die diejenigen, die diese Arbeit verrichteten, von anderen Steuern und Abgaben befreite.[6] Zu dieser Textgruppe gehören USp 21, 22, und 25. Aufgrund dieses Quellenmaterials läßt sich die Reihe der Steuer- und Abgabenbezeichnungen weiter ergänzen. Hinzu kommen: *qavït* „eine Steuerart" (zur inhaltlichen Deutung vgl. Zieme Pachtdokumente 219f.), *tütün* „Herd- bzw. Haushaltssteuer", *qapï* „Torsteuer", *alban* „Tribut, Dienstleistung", *yasaq* „eine Steuerart" und *salïγ* wiederum „eine Steuerart". Die Steuertermini *alban* und *yasaq* sind mongolischer Herkunft. In den Pachtdokumenten wird die Steuer, die für jedes Stück landwirtschaftlich nutzbaren Bodens erhoben wurde, mit verschiedenen Wortpaaren, die meisten mit der allgemeinen Bedeutung „Abgaben", bezeichnet: *birim alïm, irt birt, qalan qavït* „Landsteuer (?)". Einmal wird eine „große Abgabe, Steuer" *(uluγ birim)* erwähnt. Die mongolischen Dokumente aus Turfan enthalten ebenfalls Angaben zum Besteuerungssystem in dieser Region, die Parallelen zu den uigurischen Texten bieten.[7] In einer Aufzählung von Steuern und Abgaben erscheint dort die Verbindung *alban jasaγ* als eine Art Oberbegriff für fünf nachfolgend im einzelnen aufgeführte Steuern und Dienste. Zu diesen gehört wiederum auch *salïγ*, übersetzt als „Sonderabgabe"[8]. In einem anderen mongolischen Dokument findet sich *ünin* als Entsprechung für uigurisch *tütün* „Herdsteuer"[9].

Das uigurische Dokument USp 22[10] ist eine Petition von *inčü*-Gärtnern, gerichtet an den Čaγatai-Chan Tuγluγ Temür (1347–1363). Sie ist für die hier zu erörternde Problematik von besonderem Interesse. Diese *inčü*-Gärtner legen in ihrem Schreiben in einer langen Aufzählung aller Chane vor Tuγluγ Temür auch deren Steuerpolitik dar. Es heißt dort: ... *qalan käsip inčü baxšïγa qalan käsmiši yoq* „... hat die Steuern eingenommen, für die *inčü*-Gärtner gab es keine Besteuerung", d. h. vor der Herrschaft des Tuγluγ Temür waren die *inčü*-Gärtner von der *qalan*(-Steuer) befreit. Wie im weiteren Verlauf des Schreibens deutlich wird, sollen sie nun *iki alban tuḍzun* „zwei *alban* leisten". Ob an dieser Stelle *alban* als Synonym für *qalan* aufzufassen ist, bleibt unklar. Vielleicht handelt es sich hier aber auch um einen Hinweis auf Kompensationen, wie sie aus dem Steuersystem in China bekannt sind. Dort war es möglich, Dienstpflichten durch verstärkte Abgaben und umgekehrt Abgaben durch vermehrte Dienstpflichten abzulösen. Sollten die *inčü*-Gärtner nun anstelle der bisher erlassenen *qalan*(-Steuer) eine weitere Dienstpflicht, neben ihrem Dienst als *inčü*-Gärtner, übernehmen?

Eine interessante Parallele zum Dokument USp 21, nach dem Altun Qaya, der mit der Aufnahme seiner Tätigkeit als *inčü*-Weingärtner von folgenden Steuern bzw. Abgaben befreit ist: *qalan, qavït, tüḍün* und *qapï,* bietet USp 14. Es ist von Gemeindevertretern ausgestellt, die aus ihrer Mitte einen neuen *qalančï* zu stellen haben, d. h. wohl eine Person, die als *qalan* Arbeit zu verrichten hat. Dieser neue *qalančï* wird von folgenden Forderungen befreit: *qalan, qavud, tüḍün, qapïγ, qudu, umdu, borluq, aγïz, tarïγ, ür, käpäz,*

[6] L. V. Clark, Introduction to the Uyghur Civil Documents of East Turkestan (13th–14th cc.), maschinenschriftl. Diss., Bloomington 1975, 435f.

[7] Vgl. D. Cerensodnom – M. Taube, Die Mongolica der Berliner Turfansammlung, Berlin [im Druck].

[8] Ebd. Nr. 86r 9–10.

[9] Ebd. Nr. 69r 10.

[10] Vgl. auch R. R. Arat, Uygurca Yazar Arasında, in: Türk Tarih, Arkeologya ve Etnografya Dergisi III (1937), 101–112.

Copyright (c) 2006 ProQuest Information and Learning Company
Copyright (c) Akademie Verlag GmbH

RASCHMANN, SIMONE-CHRISTIANE, ***Einige Bemerkungen zu Steuern, Abgaben und Dienstpflicht im uigurischen Königreich von Qoco (13.-14. Jh.)*** , Altorientalische Forschungen, 19:1 (1992) p.155

qavlalïq, äkin, basïγ und *salïγ*. Damit enthält USp 14 die bisher ausführlichste Aufzählung von Steuer- bzw. Abgabenforderungen, wobei deren Deutung im einzelnen Schwierigkeiten bereitet. In den ersten vier Forderungen stimmen USp 21 und 14 überein. Die Aufzählung schließt mit *basïγ* und *salïγ*. Bei allen diesen Termini handelt es sich wohl um allgemeine Steuern. Interessant ist die Angabe folgender konkreter Abgaben: *borluq* „Weingarten"; *tarïγ*, entweder allg. „Getreide, Körnerfrüchte" oder auch spezifisch „eine Hirseart, Rispenhirse", zumal *ür* „Kolbenhirse" folgt[11]; *käpäz* „Rohbaumwolle"; *qavlalïq* „Gemüsegarten". Schwierigkeiten bereiten die Lesungen *qudu* und *umdu,* und damit auch deren inhaltliche Deutung. Clauson übersetzt *umdu* ‚covetousness, desire'[12] und *qudu* ‚a class or group of people' oder ‚a small box'.[13] Im Zusammenhang mit der Aufzählung von Abgaben bzw. Steuern bieten diese Deutungen jedoch Schwierigkeiten. Auch bei Petruševskij, der in seiner Monographie zur Landwirtschaft im Iran des 13.-14. Jh.[14] sehr ausführlich und detailliert auf die einzelnen von den Mongolen im Iran erhobenen Steuern und Abgaben sowie geforderten Dienstleistungen eingeht, finden sich dafür keine Anhaltspunkte. Zudem bleibt die „technische Bedeutung" einiger Termini auch bei ihm unklar. Mit *bāġ-šumāre „ḫarāǧ* von Gärten in Form von Geld oder Naturalien"[15] bietet sich jedoch eine Parallele zu den Abgaben von *borluq* und *qavlalïq*. Auch *taġār,* worunter Naturalabgaben der seßhaften Bevölkerung zur Versorgung des Militärs mit Lebensmitteln zu verstehen sind (z. B. Getreide, Wein, Reis)[16], bietet Hinweise zum besseren Verständnis der Steuer- und Abgabenpraxis der Mongolen auch im uigurischen Königreich. Besondere Probleme bereiten die Lesungen *aγïz* und *akin*. Für *aγïz* „Mund; Öffnung" könnte man als Parallele vielleicht mong. *amasar* „Tor, Eingang; bestimmte Steuer (Torsteuer)"[17] in Betracht ziehen. Nicht ganz auszuschließen ist eine Lesung *aš* „Speise", deren Deutung als Abgabenform, wie oben bereits gezeigt, keine Schwierigkeiten bereiten würde. Auch die Lesung *äkin* „Saatland" in einer Abgabenaufzählung wäre denkbar, ist jedoch unsicher.

Weitere Anhaltspunkte zur Steuerproblematik bieten die Steuerbefreiungsurkunden. Diese aus dem gesamten mongolischen Reich bekannten Urkunden befreiten „die Geistlichkeit von zu Klöstern zusammengeschlossenen religiösen Gemeinschaften von sämtlichen Frondiensten und Abgaben"[18]. Bedingung für diese Privilegien war, „daß sie alle für das Leben des Kaisers beteten".[19] In den publizierten uigurischen Steuerbefreiungsurkunden[20] ist mit *išküč* eine weitere Steuerbezeichnung belegt.[21] Nach diesen

[11] Vgl. P. Zieme, Uigurische Pachtdokumente, in: AoF VII [1980], 200f.
[12] G. Clauson, An Etymological Dictionary of Pre-Thirteenth-Century Turkish, Oxford 1972, 157 a.
[13] Ebd. 596 b.
[14] I. P. Petruševskij, Zemledelie i agrarnye otnošenija v Irane 13–14 vekov, Moskva – Leningrad 1960.
[15] Ebd. 387.
[16] Ebd. 383.
[17] Vgl. Anm. 6, Text Nr. 68r 10, 14.
[18] E. Haenisch, Steuergerechtsame der chinesischen Klöster unter der Mongolenherrschaft. Eine kulturgeschichtliche Untersuchung mit Beigabe dreier noch unveröffentlichter Phagspa-Inschriften, in: Berichte über die Verhandlungen d. Sächs. Akad. d. Wiss. zu Leipzig, Phil.-hist. Kl. 92, 1940, 2. Heft, 5f.
[19] Ebd.
[20] P. Zieme, Uigurische Steuerbefreiungsurkunden für buddhistische Klöster, in: AoF VIII [1981], 237–263 (im folgenden: Zieme Steuerbefreiungsurkunden).
[21] Es sei an dieser Stelle darauf hingewiesen, daß der Ausdruck *išig küčüg bir-* bereits in den alttürkischen Inschriften aus der Mongolei belegt ist (z. B. Inschrift zu Ehren des Prinzen Kül Tigin E 8, 9, 10, 30) und dort zu erbringende Dienstpflichten z. B. für den Qaγan bezeichnet (vgl. T. Tekin, A Grammar of Orkhon

Copyright (c) 2006 ProQuest Information and Learning Company
Copyright (c) Akademie Verlag GmbH

RASCHMANN, SIMONE-CHRISTIANE, ***Einige Bemerkungen zu Steuern, Abgaben und Dienstpflicht im uigurischen Königreich von Qoco (13.-14. Jh.)*** , Altorientalische Forschungen, 19:1 (1992) p.155

Texten sind die Mönchsgemeinden (A14) *išsiz, birtsiz, ..., tintsuisiz* „frondienstfrei (?), abgabenfrei, ..., bodensteuerfrei“[22] und (A22) *iškä küčkä tartmayu* „(dürfen) nicht zu Frondiensten herangezogen werden“[23], wobei *tintsui* abgeleitet ist von chinesisch *tian zu* „Bodensteuer“. Nach A38–40 sollen die Steuereinnehmer von ihnen keine *qap birt* „Schlauchsteuer“ und *böz yirläringä tintsuilarïn* „Bodensteuer von den Baumwollackern“[24] nehmen. Weiter heißt es: (A40–42) „Die Quanpo (Leinenstoff-)Summe für die *'šwlw* (?) große Steuer sowie (andere) Abgaben (Hend.), angefangen (mit solchen für) Sesam, Rohbaumwolle, Wein (und) getragene Kleidung (oder: Jujuben) soll man nicht nehmen und (die Mönche) keinerlei Frondienste verrichten lassen!“[25]. Als weitere Steuern werden (A44–45) noch *täšig* (Bedeutung unklar), *tütün qoynï* und *tütün utï* „Steuer von den Schafen bzw. Rindern des Haushalts“[26] aufgeführt.

Zum Abschluß möchte ich etwas ausführlicher auf die drei Dokumente USp 31, 33 und 38 eingehen. Es handelt sich dabei um Verzeichnisse über getätigte Ausgaben sowie über Steuerzahlungen, deren Höhe angegeben ist. Der größte Teil der Zahlungen erfolgte durch *böz* „Baumwollstoff“. Es sei nur kurz angemerkt, daß Stoffe, zumal auch Baumwollstoffe, in Zentralasien als allgemeine Äquivalente weit verbreitet waren.

USp 33 und 38 bieten genaue Angaben zur *qalan*(-Steuer):

$33_{2–4}$ *tämür buq-a-qa birmiš qalan yarïm böz bir qan at birdim*
„Dem Tämür Buqa habe ich als zu leistende *qalan*(-Steuer) einen halben *böz* und ein *qan*(Blut?)-Pferd gegeben.“

$38_{2–3}$ *qalan-qa ilči-kä birmiš-im: tämür buq-a-qa bir böz*
„Mein dem Ilči als *qalan* zu Gebendes: dem Tämür Buqa ein *böz*.“

In dem Ausgabenverzeichnis USp 38 folgen weitere Personen, die Baumwollstoff in Höhe von einem halben bis 1 *böz* erhalten haben. In Zeile 12 ist noch einmal 1 *böz* verzeichnet, den der Ilči erhalten hat, aber ohne den ausdrücklichen Vermerk als *qalan*. Interessant ist dann wieder der Vermerk Zeile 16: *xanqa tip yarïm böz birdim* „Als dem Xan (zu Gebendes) habe ich einen halben *böz* gegeben.“ USp 33 hat sogar drei Stellen für Abgaben an den Xan: ZZ. 4–6 *yan-a bir xan-qa birür böz qïlïp bir böz birdim* „Wiederum als dem Xan zu gebenden *böz* habe ich einen *böz* gegeben.“ ZZ. 8–10 *yan-a xan-qa birür yarïm böz tip bir yarïm böz birdim* „Wiederum als dem Xan zu gebenden halben *böz* habe ich einen halben *böz* gegeben.“ ZZ. 13–14 *bir xan birür böz tip bir böz birdim* „Als einen dem Xan zu gebenden *böz* habe ich einen *böz* gegeben.“

Auch USp 31 enthält eine Angabe für eine Baumwollstoff-Abgabe an den Xan: ZZ. 6–7 *on böz xan-qa birtim* „10 *böz* habe ich dem Xan (oder: als Xan-Abgabe) gegeben.“

In den Texten USp 31 und 33 findet man auch Angaben zur *tütün*-Steuer: $31_{7–8}$ *bir ton tüḍün-kä birtim* „Ein Kleid habe ich als *tütün* gegeben.“ $33_{6–7}$ *yan-a tüḍün böz tip yarïm böz birdim* „Als *tütün-böz* (d. h. *tütün*-Steuer in Form von Baumwollstoff) habe ich einen halben *böz* gegeben.“

Turkic, Bloomington 1968, 233). Eine nähere Charakterisierung dieser Dienstpflicht wird jedoch auch dort nicht vorgenommen.

[22] Zieme Steuerbefreiungsurkunden 245.

[23] Ebd.

[24] Ebd. 246.

[25] Ebd.

[26] Ebd.

Copyright (c) 2006 ProQuest Information and Learning Company
Copyright (c) Akademie Verlag GmbH

RASCHMANN, SIMONE-CHRISTIANE, ***Einige Bemerkungen zu Steuern, Abgaben und Dienstpflicht im uigurischen Königreich von Qoco (13.-14. Jh.)*** , Altorientalische Forschungen, 19:1 (1992) p.155

Als *ulay*-Abgabe, also Abgabe zur Versorgung der *ulay* „Relaispferde", wird in USp 31_{9-10} *bir šïq ür bir böz* „ein *šïq* Kolbenhirse und einen *böz*" vermerkt. Für die Miete eines *ulay*-Pferdes werden ebenda ZZ. 11–12 *on biš böz* „15 böz" gezahlt. Und der *daruya* erhält ZZ. 15–16 *bir yarïm yoruq böz* „eineinhalb *yoruq böz*", vielleicht als Abgabe für seinen Unterhalt.

Wenn die Höhe der Abgabensumme in *böz* nur mit vorgesetztem Zahlwort angegeben ist, muß man annehmen, daß darunter Baumwollstoffe bzw. Baumwollstoffballen in damals allgemein bekannter, für uns jedoch nicht mehr erkennbarer Quantität und Qualität verstanden wurden.

In der Mehrzahl der Sklavenverkaufsdokumente wurde die Kaufsumme ebenfalls in *böz* angegeben. In den meisten Fällen ist *böz* dort genauer spezifiziert – *tas* „grob", *qalïn* „dick", *iki bayliy* „in Form von zwei Bündeln". In USp 56 beträgt der Preis für eine Sklavin *yüz böz* „einhundert *böz*". Vergleicht man diesen Preis mit der Höhe der belegten Abgabensummen, so erscheinen letztere als relativ gering. Ein Problem besteht darin, daß man nicht genau feststellen kann, für welchen Zeitraum diese Beträge gezahlt wurden. In USp 38 heißt es: *yïlan yïl-qï qalan-qa ilči-kä birmiš-im* „Mein im Schlangenjahr dem Ilči als *qalan* Gegebenes." Als Betrag folgt dann ein *böz*. Jedoch enthält dieses Dokument unter dem selben Datum eine weitere Angabe über eine Abgabe in Höhe von einem *böz* an den Ilči.

Als Xan-Abgabe gibt dieser Text einen halben *böz* an. USp 31 hat zehn *böz* als Xan-Abgabe, die seit dem zehnten Monat im Jahr des Hundes gezahlt wurden. Ein genauer Zeitraum läßt sich auch hier nicht bestimmen. Jedoch liegt der Betrag um das Zwanzigfache höher als in USp 38. Wie bereits genannt, enthält USp 33 drei Angaben zur Xan-Abgabe in Höhe von einem bis eineinhalb *böz*. Als Zeitpunkt der Abgabe ist der 11. Monat, einmal am 8. und das andere Mal am 18. Tag angegeben. Insgesamt beträgt die gezahlte Summe 2 *böz*. Es scheint sicher zu sein, daß diese Abgaben mehrmals im Jahr zu leisten waren und es sich bei USp 31 um einen Gesamtbetrag für einen längeren Zeitraum handelt.

Wenn das vorliegende Textmaterial auch keine detaillierten Angaben zum Steuersystem im uigurischen Königreich zuläßt, so muß man doch davon ausgehen, daß die damit verbundene Belastung für die Bevölkerung sehr groß gewesen sein muß.

Davon zeugt auch die Tatsache, daß die Klöster die ihnen gewährte Steuerfreiheit mit allen Mitteln zu verteidigen suchten. Deutlich wird, daß es hier, wie im gesamten Mongolenreich dieser Zeit, eine große Vielfalt an Steuern, Abgaben, aber auch Dienstpflichten gab. Das resultiert wohl nicht zuletzt auch aus der Tatsache, daß das uigurische Königreich, das nach seiner freiwilligen Unterwerfung unter die Mongolenherrschaft noch lange Zeit eine relative Selbständigkeit genoß, neben den Tributleistungen an den mongolischen Großkhan auch das eigene Steuersystem im Land aufrechterhielt. Somit war die Bevölkerung wohl einer doppelten Besteuerung ausgesetzt, die sich jedoch aufgrund der Quellenlage nicht genau differenzieren läßt.

Copyright (c) 2006 ProQuest Information and Learning Company
Copyright (c) Akademie Verlag GmbH